



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0380/2011	Datum:	19.07.2011
Bürgermeisterin			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az:	31/II
Gremienweg:			
25.08.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		
15.08.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP nicht öffentlich		
Betreff:	Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt gemäß

- des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153),
- des § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362)
- des Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 165 S. 1)
- i.V.m. dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578),

in den derzeit geltenden Fassungen, dem Erlass der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften zu.

Begründung:

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.10.2006 fand auf Grund fehlender Ermächtigungsnorm nach dem 31.12.2006 keine Anwendung mehr.

Es wurde nach Inkrafttreten der EU-Verordnung 882/2004 auf deren Grundlage zum 01.01.2007 eine spezialgesetzliche Ermächtigungsnorm für den Erlass kommunaler Gebührensatzungen zur Fleischschau erforderlich (Art. 67 i.V.m. Art. 27 VO (EG) 882/2004). Diese Norm trat gem. Art. 5 Nr. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie des Vorläufigen Tabakrechts vom 20.10.2010 rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Das Ausführungsgesetz verpflichtet in § 8 Abs. 2 die Kommunen zum Erlass einer Satzung „über die von ihr zu erhebenden Gebühren, in der die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren zu bestimmen sind.“

Der Gebührensatz für die Amtshandlungen in Zerlegebetrieben wurde für die entsprechenden Jahre neu kalkuliert.

Anlage: Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften